

Merkmal; dies läßt sich nicht aufrecht erhalten. Neuere Forschungen konnten zudem sehr wahrscheinlich machen, daß auch die lombardischen Kommunen — sie stellten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Mehrzahl der Regalienempfänger Italiens — Regalien gewöhnlich zu Lehen erhielten²⁴⁾. „Hominium“ brauchten die Städte deswegen freilich nicht zu leisten; dieses war dem italienischen Lehnrecht nahezu unbekannt. Stattdessen sicherte eine schlichte „fidelitas“ die personalen Bindungen des Lehnverhältnisses; und solche „fidelitates“ waren auch den Beziehungen zwischen Kaiser und Kommunen nicht fremd²⁵⁾. Geldzahlungen ersetzten zwar nach dem Reichstag von 1158 vielfach die Lehnsdienste gegenüber dem Reiche; aber sie bedingten seitens des Kaisers kaum einen allgemeinen Verzicht auf lehnrechtliche Behandlung der Regalien. Geldzahlungen drängten auch in Deutschland die persönlichen Dienste der Reichsvasallen zurück^{25a)}.

²⁴⁾ H a v e r k a m p, Herrschaftsformen 2 S. 484 ff. Auf die Tatsache selbst hatte schon Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 384 mit Anm. 415 und bes. S. 398 Anm. 463 hingewiesen.

²⁵⁾ Die LF kannten nicht einmal das Wort „hominium“, vgl. L e h m a n n, Das Langobardische Lehnrecht, Index; Heinrich Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933) S. 489 mit Anm. 104; François Louis G a n s h o f, Was ist das Lehnswesen? (^{2/3}1967/1970) S. 82/83. — In diesem Zusammenhang gehört auch die Kontroverse zwischen Friedrich I. und Hadrian IV. über das „hominium“ der Bischöfe (1159, vgl. Rahewin, Gesta Fred. IV, 34 [30], ed. Schmale S. 584 ff., ed. Waitz - v. Simson S. 276 ff. und ebd. IV, 35 S. 588 bzw. S. 277/78; dazu die fingierten Briefe in Sieberti cont. Aquicinctina zu 1157, MGH SS 6, 408 und jetzt N. H ö i n g, in: AfD 3 [1957] S. 201 ff.). H a v e r k a m p, Herrschaftsformen 1 S. 100/101 geht mit der Folgerung, Hadrian habe „gegen die Einbeziehung der italienischen Bischöfe in das Lehnswesen protestiert“, zu weit; richtig dagegen ebd. 2 S. 439/40. Die Verhältnisse im Kirchenstaat sind von denen des lomb. „regnum“ zu unterscheiden, vgl. Karl J o r d a n, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie (erweiterter Neudruck 1971) S. 49—52; Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 408 ff. — Zu den Ereignissen von 1159 jetzt: Peter Classen, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, Vorträge und Forschungen 17, S. 411—460, hier S. 442 ff. Herrn Professor Classen sei auch an dieser Stelle für die Freundlichkeit, den demnächst erscheinenden Aufsatz in Fahnen und Umbruch zur Verfügung zu stellen, gedankt.

^{25a)} Die Ablösung der Lehnsdienste durch Geldzahlungen verbreitete sich seit staufischer Zeit auch in Deutschland, vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 613 ff. und Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 447 ff. und S. 450; vgl. auch Vita B. Hartmanni ep. Brixienensis, ed. Anselm Sparber (Schlern-Schriften 46, 1940) c. 23 S. 58: Barbarossa habe den Bischof so sehr verehrt, *quod cum aliis episcopis vectigalia et alia onera ratione regalium imponerentur, iste immunis ab his existerat*. Man kann jedoch aus einem Mehr oder Weniger im Vergleich zu Italien keinen unterschiedlichen Regalienbegriff deduzieren.